

Studienvereinigung Regionalgruppe Rheinland

Die neue Konzernhaftung im Bußgeldrecht - §§ 81 und 81a nach der 9. GWB-Novelle

7. November 2017



Bundeskartellamt

Christof Vollmer
Bundeskartellamt
10. Beschlussabteilung

Die nachfolgende Präsentation beruht auf der persönlichen Auffassung des Referenten.

Es handelt sich um keine offizielle Stellungnahme des Bundeskartellamts.

Überblick

- Ausgangslage
- Die Unternehmensgeldbuße nach § 81 Abs. 3a bis 3e GWB
- Die Ausfallhaftung nach § 81a GWB
- Folgen für die Verfahren des BKartA

Ausgangslage

- Die „Wurstlücke“
- Die nicht ausreichende 8. GWB-Novelle
- Die Europarechtswidrigkeit des deutschen Rechts vor der 9. GWB-Novelle
- Der Richtlinien-Vorschlag der Kommission zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden im ECN (insbes. Art. 12 Abs. 3)

Die Unternehmensgeldbuße nach § 81 Abs. 3a bis 3e GWB

- Verfassungsmäßigkeit
- Bebußung der lenkenden Muttergesellschaft(en)
- Bebußung des Gesamtrechtsnachfolgers
- Bebußung des wirtschaftlichen Nachfolgers
- Verfahren, Verjährung, Gesamtschuld
- Verbleibende Unterschiede zum Verfahren der Kommission

Die Unternehmensgeldbuße nach § 81 Abs. 3a bis 3e GWB - Verfassungsmäßigkeit

- Keine Bindung an gesellschaftsrechtliche Wertungen im Ordnungswidrigkeiten- oder Strafrecht
- Kein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz
- Kein Verstoß gegen den Grundsatz „in dubio pro reo“
- Kein Verstoß gegen den Schuldgrundsatz
- Kein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Unternehmen mussten wegen der Parallelzuständigkeit der Kommission schon bisher mit einer entsprechenden Haftung rechnen. Es verändert sich mithin nichts!
- Die fragwürdige Bußgeldprivilegierung von Konzernen im deutschen Kartellordnungswidrigkeitenrecht wird beseitigt.

Die Unternehmensgeldbuße nach § 81 Abs. 3a bis 3e GWB - Bebußung der lenkenden Muttergesellschaft(en)

Voraussetzungen

Bezugstat: Kartell-OWi
nach § 81 Abs. 1 bis 3
GWB

Täter der Bezugstat: § 30
Abs. 1 OWiG

Verletzung
betriebsbezogener
Pflichten / Bereicherung

Rechtsfolgen

Geldbuße gegen lenkende
Muttergesellschaft(en), maßgeblich:

- Zeitpunkt der Begehung der
Bezugstat
 - Wirtschaftliche Einheit iSd Art. 101
und 102 AEUV
- Höhe der Geldbuße:

- Höchstmaß der Geldbuße: § 81
Abs. 4 GWB
- Bußgeldzumessung: § 81 Abs. 4a
GWB

Die Unternehmensgeldbuße nach § 81 Abs. 3a bis 3e GWB - Bebußung des Gesamtrechtsnachfolgers

Gesamtrechtsnachfolger
der lenkenden
Muttergesellschaft (§ 81
Abs. 3b S. 1 bis 3 GWB)

- Gesamtrechtsnachfolge:
 - Verschmelzung / Aufspaltung
 - wiederholte oder mittelbare Gesamtrechtsnachfolge
- Keine Haftungsbegrenzung nach § 30 Abs. 2a S. 2 OWiG

Gesamtrechtsnachfolger
des Bezugstat-
Unternehmens
(§ 81 Abs. 3b S. 4 GWB)

- Es gilt weiter § 30 Abs. 2a OWiG.
- Ausnahme: § 30 Abs. 2a S. 2 OWiG ist nicht mehr anwendbar.

Die Unternehmensgeldbuße nach § 81 Abs. 3a bis 3e GWB - Bebußung des wirtschaftlichen Nachfolgers

interne Vermögensübertragung

- hinreichende strukturelle Verbindungen zwischen dem Unternehmen, das die Zuwiderhandlung begangen hat, und dem Erwerber
- Übernahme der Wirtschaftsgüter und Fortsetzung der Geschäftstätigkeit (im Wesentlichen)

externe Vermögensübertragung

- Unternehmen, das die Zuwiderhandlung begangen hat, fällt rechtlich fort oder besteht nicht mehr
- Übernahme der Wirtschaftsgüter und Fortsetzung der Geschäftstätigkeit (im Wesentlichen)

Die Unternehmensgeldbuße nach § 81 Abs. 3a bis 3e GWB - Verfahren, Verjährung, Gesamtschuld

Verfahren

- einheitliches Verfahren
- selbständiges Verfahren

Verjährung

- Grundsatz der akzessorischen Verjährung
- Unterbrechung der Verjährung:
Besonderheiten beim selbständigen Verfahren

Gesamtschuld

- § 421 ff. BGB analog
- auch Muttergesellschaften untereinander haften als Gesamtschuldner

Die Unternehmensgeldbuße nach § 81 Abs. 3a bis 3e GWB - Unterschiede zum Verfahren der Kommission

- Anknüpfungstäter iSd § 30 Abs. 1 OWiG ist Voraussetzung
- Haftung nur der Muttergesellschaft(en) (grds. keine Schwestergesellschaften, keine natürlichen Personen)
- alle Muttergesellschaften / ihre Rechtsnachfolger / ihre wirtschaftlichen Nachfolger haften auch untereinander als Gesamtschuldner
- Unterschiede bei Höchstmaß / Bußgeldzumessung bei strukturellen Unternehmensänderungen nach Tatende

Die Ausfallhaftung nach § 81a GWB

- Verfassungsmäßigkeit
- Einzelheiten
- Verfahren, Verjährung, Vollstreckung

Die Ausfallhaftung nach § 81a GWB – Verfassungsmäßigkeit

- Kein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot
- Keine verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung
- entscheidender Maßstab:
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Die Ausfallhaftung nach § 81a GWB - Einzelheiten

Voraussetzungen

Erlöschen des Bezugstat-
Unternehmens oder
Vermögensverschiebung
Nach der Bekanntgabe der
Verfahrenseinleitung
keine ausreichende
Geldbuße oder Vollstreckung
Bezugstat (Akzessorität der
Haftung)

Rechtsfolgen

Festsetzung eines Haftungsbetrages
gegen lenkende Muttergesellschaft(en)
bzw. deren Rechtsnachfolger oder
wirtschaftliche Nachfolger, maßgeblich:

- Zeitpunkt der Bekanntgabe der
Verfahrenseinleitung
- Wirtschaftliche Einheit ISd Art. 101 und
102 AEUV

Höhe des Haftungsbetrages:

- angemessene Geldbuße in Bezug auf
das Bezugstat-Unternehmen

akzessorisch: alle Einwände des
Bezugstat-Unternehmens

Die Ausfallhaftung nach § 81a GWB – Verfahren, Verjährung, Vollstreckung

Verfahren

- Vorschriften über das Bußgeldverfahren analog
- Haftungsbescheid ohne Ahnungsausspruch

Verjährung

- Für OWi geltendes Recht analog
- Keine akzessorische Verjährung:
Verjährung beginnt mit Vermögensverschiebung

Vollstreckung

- es gelten die §§ 89 ff. OWiG
- Aber: Begrenzung gemäß § 81a Abs. 4 GWB

Folgen für die Verfahren des BKartA

laufende Verfahren

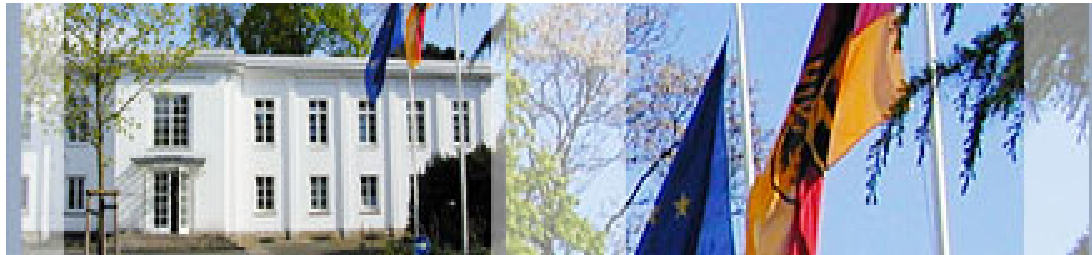
- grds. keine
- Ausnahmen: Vermögensverschiebungen oder Fortsetzung der Kartell-OWi über das Inkrafttreten der 9. GWB-Novelle hinaus

zukünftige verfahren

- Bei Tatende nach Inkrafttreten der 9. GWB-Novelle: idR einheitliches Verfahren gegen Bezugstätter, Bezugstat-Unternehmen und lenkende Muttergesellschaft(en)
- Tatende vor Inkrafttreten der 9. GWB-Novelle: wie oben

Haben Sie Fragen?

17



Christof Vollmer

10. Beschlussabteilung
Bundeskartellamt

Kaiser-Friedrich-Str. 16

D-53113 Bonn

Tel.: +49 (0) 228-9499-292

Fax: +49 (0) 228-9499-164

christof.vollmer@bundeskartellamt.bund.de